Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3349

12. 11. 79

Sachgebiet 612

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (TabStG 1980)
— Drucksache 8/3114 —

A. Problem

Das Tabaksteuergesetz soll

1. mit Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht werden,
2. so geändert werden, daß das Tabaksteueraufkommen bei Erhöhung der Zigarettenpreise nicht beeinträchtigt wird,
3. gestrafft, übersichtlicher gestaltet und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Die Richtlinie 79/32/EWG vom 18. Dezember 1978 zur Harmonisierung der Tabaksteuer (gemeinschaftliche Begriffsbestimmungen für Tabakwaren; einheitliche steuerliche Behandlung von Erzeugnissen, die an Stelle von Tabak Tabakersatzstoffe enthalten; Erzeugnissteuer statt Rohtabaksteuer für Schnupftabak und Kautabak) wird in nationales Recht umgesetzt.

Die Subvention für kleinere Betriebe der Tabakindustrie in Form der Steuererleichterung wird mit unterschiedlichen Übergangsregelungen abgebaut und in Zusammenhang damit die Tabaksteuer für Zigarren und Zigarillos gesenkt.

Der stückbezogene Anteil der Tabaksteuer für Zigaretten wird verringert, der preisbezogene Anteil erhöht.

Das Gesetz wird dadurch gestrafft, daß zueinander gehörende Vorschriften zusammengefaßt, die Zahl der Paragraphen vermindert und Verweisungen soweit wie möglich vermieden werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Eine weitergehende Senkung des für Zigarillos vorgesehenen Steuersatzes von künftig 17 auf 16 v. H. und eine uneingeschränkte Fortführung der Steuererleichterungen für kleinere Betriebe für Feinschnitt, Pfeifentabak und Kau-Feinschnitt bis Ende 1982 wurden aus der Mitte des Ausschusses beantragt, ohne eine Mehrheit zu finden.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

Geringe, innerhalb der Schätzungsungenauigkeit liegende Mehreinnahmen an Tabaksteuer werden sich für den Bund ergeben. Mindereinnahmen aus der Tabaksteuer für Zigarren werden durch den Wegfall der Steuererleichterung und durch Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer für Zigaretten ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3114 — unverändert anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Meyer zu Bentrup**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3114 — wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1979 dem Finanzausschuß federführend, dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 1979, der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Oktober 1979 beraten.

In seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 1979 empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft dem federführenden Ausschuß einstimmig, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates die Begriffsbestimmungen der besteuerten Tabakerzeugnisse aus dem Gesetz heraus in einen technischen Anhang zum Gesetz zu verlagern, um dieses zu entlasten; außerdem empfiehlt der mitberatende Ausschuß, eine nichtöffentliche Anhörung zu den Auswirkungen der Vorlage auf kleine Unternehmen durchzuführen. Nachdem die Probleme der kleineren Unternehmen zwischenzeitlich im Gespräch der Fraktionen mit den Verbänden erörtert worden sind, wurde eine Anhörung durch den Ausschuß allseits nicht mehr für erforderlich angesehen.

2.

Die vom Rat der EG vom 18. Dezember 1978 erlassene Richtlinie 79/32/EWG zur Harmonisierung der Tabaksteuer (ABl. EG Nr. L 10 S. 8) macht eine Anpassung des Tabaksteuergesetzes an Gemeinschaftsrecht zum 1. Januar 1980 erforderlich. Da die Anpassung den Aufbau, die Systematik und fast sämtliche Vorschriften des Gesetzes berührt, soll sie durch ein neues Tabaksteuergesetz (TabStG 1980) verwirklicht werden. Die Umsetzung der Richtlinie betrifft neben sprachlichen und begrifflichen Angleichungen und einer Straffung des Textes, die die Paragraphenanzahl von 48 auf 29 Vorschriften verringert, vor allem die

— Einteilung der Tabakwaren in Gruppen,
— begriffliche Abgrenzung der Tabakwarengruppen untereinander,
— tabaksteuerrechtliche Behandlung von Erzeugnissen, die an Stelle von Tabak andere Stoffe enthalten,
— Umwandlung der bisherigen Rohtabaksteuer für Schnupftabak und Kautabak in eine Erzeugnissteuer.

Der Entwurf sieht als weitere wesentliche Änderung vor.

— Änderung des Tabaksteuersatzes für Zigaretten,
— Abschaffung der Steuererleichterung für kleinere Betriebe mit unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen Zweige der Tabakindustrie, insbesondere Senkung der Tabaksteuer für Zigarren.

Der preisbezogene proportionale Anteil der Tabaksteuer für Zigaretten wird erhöht, der mengenbezogene spezifische Anteil gesenkt. Die Steuerbelastung für Zigaretten der Hauptpreislage bleibt dabei unverändert, billigere Zigaretten werden etwas entlastet, teurere geringfügig höher belastet. Unter Berücksichtigung der jetzigen Marktgegebenheiten ist die Tarifänderung erforderlich, damit Absatzeinbußen als Folge von Preisanhebungen durch die Industrie nicht zu Tabaksteuerausfällen führen. Durch die Änderung des Steuersatzes zum 1. Januar 1980 werden die Zigarettenpreise nicht berührt.

Die Abschaffung der Steuererleichterung für inländische kleinere Betriebe der Tabakindustrie berücksichtigt die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in seinem Urteil vom 10. Oktober 1978 — Rs. 148/77 —, zu Artikel 95 des EWG-Vertrages. Danach sind national gewährte Verbrauchsteuervergünstigungen auch dann ein Verstoß gegen Artikel 95, wenn nur ein geringer Teil der nationalen Erzeugung in ihren Genuß gelangt oder sie aus besonderen sozialen Gründen gewährt werden. Die Steuer-

erleichterung für Zigaretten ist außerdem unvereinbar mit Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 zur Harmonisierung der Tabaksteuer (ABl. EG Nr. L 303 S. 1). Danach müssen alle Zigaretten national gleichbesteuert werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Unternehmen oder andere Kriterien. Eine entsprechende Regelung für Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak steht bei der weiteren Harmonisierung der Tabaksteuer bevor.

Der Entwurf sieht für den Wegfall der Steuererleichterung differenzierte Lösungen vor, die die unterschiedlichen Verhältnisse und Entwicklungen der einzelnen Zweige der Tabakindustrie berücksichtigen.

— Für Zigaretten wird Steuererleichterung letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1979 gewährt.

— Für Zigarren und Zigarillos wird die Tabaksteuer unterschiedlich so gesenkt, daß der Wegfall der Steuererleichterung für die betroffenen Betriebe insgesamt mehr als ausgeglichen wird. Für die kleinen Hersteller, bei denen der Ausgleich durch eine allgemeine Steuersenkung nicht voll erreicht werden kann, ist eine Überbrückungshilfe vorgesehen.

— Für Rauchtabak wird die Steuererleichterung bis Ende 1982 stufenweise abgebaut.

Die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren wird zu Mindereinnahmen von jährlich 25 Millionen DM führen. Mehreinnahmen, die diesen Betrag übersteigen, sind jedoch bereits im Jahr 1980 durch die Erhöhung der Zigarettenpreise zum 1. Juli 1979, die Änderung des Steuersatzes für Zigaretten und den Abbau der Steuererleichterung zu erwarten.

Die Vorschriften von § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 6 Abs. 2, §§ 45 und 46 des Tabaksteuergesetzes sind in den Entwurf nicht übernommen worden. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen. Die übrigen Regelungen sind überholt oder haben keine praktische Bedeutung mehr.

3.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage einstimmig in unveränderter Fassung angenommen. Er war zwar der Auffassung, daß die verringerte Anzahl der Vorschriften das Gesetz strafft und übersichtlicher gestaltet; gleichwohl war der Finanzausschuß der Meinung, daß manche Vorschriften verständlicher gefaßt sein könnten, um den Inhalt nicht nur den betroffenen Wirtschaftskreisen klar zum Ausdruck zu bringen. Dennoch sah der Finanzausschuß von einer redaktionellen Überarbeitung ab. Auch griff er die in der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft wiederkehrende Bitte des Bundesrates, das Gesetz von Begriffsbestimmungen zu entlasten, indem diese in einen technischen Anhang zum Gesetz verwiesen werden, nicht auf.

Sehr eingehend wurde im Zusammenhang mit verschiedenen an den Ausschuß herangetragenen Wünschen, die Steuererleichterungen für kleinere Betriebe der Tabakindustrie nicht in der vorgesehenen Form abzubauen, die Frage der Wettbewerbsfähigkeit dieser Hersteller erörtert. Der Finanzausschuß folgte der Ansicht des Europäischen Gerichtshofs, nach der national gewährte Verbrauchsteuererleichterungen gegen Artikel 95 des EWG-Vertrags verstoßen, wenn wie bei den Produkten der kleinen Hersteller nur ein Bruchteil der nationalen Erzeugnisse in ihren Genuß gelangt oder sie aus besonderen sozialen Gründen gewährt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen kleinen Betriebe der Zigarren- und Zigarilloindustrie schien der Ausschußmehrheit hinreichend sichergestellt zu sein durch die mit der Vorlage verwirklichte Senkung der Tabaksteuer für Zigarren und Zigarillos. Diese Steuersenkung in Verbindung mit der vorgesehenen Überbrückungshilfe vermag nach der Mehrheitsmeinung des Ausschusses die abgeschafften Steuererleichterungen für diese kleinen Betriebe mehr als auszugleichen.

Aus diesen Erwägungen heraus fand auch ein Änderungsantrag aus der Mitte des Ausschusses zu § 4, den Steuersatz von bisher 18,58 v. H. des Kleinverkaufspreises der Zigarren und Zigarillos für Zigarillos nicht nur auf 17 v. H., sondern auf 16 v. H. zu senken, keine Mehrheit. Hierfür war auch die Sorge der Ausschußmehrheit entscheidend, daß eine solche weitergehende Steuersenkung bei Zigarillos, die fast ausschließlich von Großbetrieben produziert werden, alle Hersteller subventionieren würde. Namentlich die überhaupt nicht subventionsbedürftigen Großbetriebe würden den größten Vorteil aus einer solchen weitergehenden Steuersenkung ziehen, während den wenigen kleinen Zigarilloherstellern keine nennenwerte zusätzliche Erleichterung verschafft würde.

Keine Mehrheit fand auch ein Antrag, die Steuererleichterung für Feinschnitt, Pfeifentabak und Kau-Feinschnitt für die Übergangszeit bis Ende 1982 in ungekürzter Höhe zu gewähren. Wegen der im Gegensatz zur Zigarrenerzeugung vor allem seit dem Jahre 1977 sehr günstigen Entwicklung bei Rauchtabak wurde die in der Regierungsvorlage enthaltene degressive Übergangsregelung (§ 27 Abs. 2 Satz 2) als ausreichend angesehen.

Namens des Ausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1979

Dr. Meyer zu Bentrup

Berichterstatter